

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von
Letztverbrauchern und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem
Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)" vom
26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2391 ff. -

gültig ab dem 6. Mai 2007

1. Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 StromGVV)

Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Abrechnungsjahr). Die Stadtwerke Geesthacht GmbH ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen.

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr Abschlagszahlungen berechnet.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 StromGVV bleibt unberührt.

2. Zahlungsweisen (§ 16 StromGVV)

Der Kunde kann seine Zahlungen

- a) durch Überweisung,
- b) durch Lastschriftinzugsverfahren oder
- c) durch Barzahlung

an die Stadtwerke Geesthacht GmbH leisten.

3. Zahlungsverzug (§ 17 StromGVV)

Die Stadtwerke Geesthacht GmbH berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 17 Abs. 2 StromGVV

- a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung)
5,00 €,
- b) für jeden Besuch des Außendienstes wegen eines nicht bezahlten Teilbetrages / Rechnungsbetrages werden je Kunden berechnet
20,00 €.

4. Zahlungsvereinbarungen und Sonstiges

Wird mit dem Kunden eine besondere Zahlungsvereinbarung getroffen, so wird die Stadtwerke Geesthacht GmbH einmalig Bearbeitungskosten in Höhe von **10,00 €** berechnen.

Kann ein Einziehungsauftrag nicht ausgeführt werden, weil auf dem Konto des Kunden eine entsprechende Deckung fehlt, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren, zusätzlich zu unseren Bearbeitungskosten, dem Kunden weiterberechnet.

5. Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber festgelegten Kosten in Höhe von **50,00 €** (Brutto incl. z.Z. gültiger Umsatzsteuer, von derzeit 19%), zuzüglich zu den Kosten nach Punkt 3.b), zu zahlen.

6. Umsatzsteuer

Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges nach Ziffer 3 sowie die Kosten der Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 5 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.